

Wackelt die einrichtungsbezogene Impfpflicht?

Holetschek kündigt pragmatisches Vorgehen an

Seit dem 16. März müssen medizinische und pflegerische Einrichtungen und Unternehmen die Beschäftigten, die nicht vollständig gegen das Coronavirus geimpft oder genesen sind, an das zuständige Gesundheitsamt melden. Von dieser einrichtungsbezogenen Impfpflicht sind auch Zahnarztpraxen betroffen.

Die zahnärztliche Selbstverwaltung in Bayern sah in der Impfpflicht für Zahnärzte und Zahnmedizinische Fachangestellte von Anfang an nur eine Vorstufe zur allgemeinen Impfpflicht. Nachdem diese im Deutschen Bundestag keine Mehrheit gefunden hat, stellt sich die Frage, wie es mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht weitergehen soll. Der bayerische Gesundheitsminister Klaus Holetschek (CSU) fordert nun einen neuen Anlauf für die allgemeine Corona-Impfpflicht. Anderenfalls müsse auch die Impfpflicht für Gesundheitsberufe auf den Prüfstand. Die Beibehaltung wäre „denjenigen gegenüber unfair, die seit zwei Jahren an vorderster Front gegen die Pandemie kämpfen“. Holetschek kündigte zugleich an, dass sich die Bayerische Staatsregierung bei Entscheidungen über Sanktionen „sehr großzügig“ verhalten werde. Nach jüngsten Zahlen des Bayerischen Gesundheitsministeriums sind 91,9 Prozent der in der Pflege Beschäftigten gegen Covid-19 grundimmunisiert. 64,4 Prozent der Pflegekräfte sind demnach dreifach geimpft, nur noch 6,5 Prozent sind gar nicht geimpft. Zur Impfquote in den Zahnarztpraxen liegen keine genauen Zahlen vor.

Christian Berger, Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer und Vorsitzender des Vorstands der KZVB, begrüßte die Aussagen Holetscheks: „Wir haben in den bayerischen Zahnarztpraxen eine sehr hohe Impfquote. Die einrichtungsbezogene Impfpflicht ist sicher sinnvoll zum Schutz vulnerabler Patientengruppen, aber ohne eine allgemeine Impfpflicht verkommt sie zur reinen Symbolpolitik. Alle Zahnärzte schützen sich und ihre

Patienten bei der Berufsausübung seit Beginn der Pandemie hervorragend. Das gilt auch für die wenigen Zahnärzte und Angestellten, die sich aus persönlichen oder medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Das hohe Niveau der Schutz- und Hygienemaßnahmen in unseren Praxen sorgt in Verbindung mit regelmäßigen Testungen dafür, dass es bisher nicht zur Infektionsweitergabe kam – sie ist so gut wie ausgeschlossen. Klaus Holetschek hat zu Recht auf den Fachkräftemangel hingewiesen. So ist jede Mitarbeiterin, die wegen der Impfpflicht in einen anderen Beruf wechselt, eine zu viel.“ Ein Berufsverbot besteht aktuell für ungeimpfte Zahnärzte und Praxismitarbeiter nicht. Nach der Meldung der entsprechenden Personen entscheidet das Gesund-

heitsamt im Einzelfall in einem gestuften Verfahren (Impfberatung, Bußgeldverfahren, Verfahren über ein Betretungs-/Tätigkeitsverbot) über das weitere Vorgehen. Es ist davon auszugehen, dass ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot, das ohnehin nur als letztes Mittel erfolgen soll, aufgrund der Einhaltung der erforderlichen Verfahrensschritte im Regelfall nicht vor dem 1. Juli 2022 angeordnet werden wird. Neueinstellungen sind dagegen ohne entsprechenden Nachweis nicht mehr möglich.

Über die weitere Entwicklung in Sachen Impfpflicht informieren wir Sie auf den Websites von KZVB und BLZK.

Redaktion



© Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Nachdem der Bundestag keine allgemeine Impfpflicht beschlossen hat, will der bayerische Gesundheitsminister Klaus Holetschek auch die einrichtungsbezogene Impfpflicht auf den Prüfstand stellen.